

Aktuelle Informationen für Mandanten selbständiger Buchhalter  
im bundesweiten DATAC Franchisesystem Ausgabe I/2017

## 2017 – Die Neuerungen für Verbraucher

Ob bei den Sozialbeiträgen oder Hartz IV: Im neuen Jahr müssen sich Verbraucher in vielen Bereichen auf Neuerungen einstellen. Nachfolgend einige Änderungen zusammengefasst.

### Ausnahmsweise: Reformationstag ist Feiertag

Anlässlich des Reformationsjubiläums ist Dienstag, der 31. Oktober 2017, bundesweit einmalig ein Feiertag. Denn an diesem Tag jährt sich die Veröffentlichung von Martin Luthers 95 Thesen an der Schlosskirche in Wittenberg zum 500. Mal.

### Die Flexi-Rente startet

Wollen Sie bis zum 67. Lebensjahr nicht voll arbeiten, können Sie ab 2017 mehr hinzuverdienen. Das bisherige Limit liegt bei 6300 Euro (12 Monate x 450 Euro plus 2 x 450 Euro). Zwar gilt das auch für die Flexi-Rente, doch bisher konnten dann die Renten stufenweise auf ein Drittel, die Hälfte, auf zwei Drittel oder sogar Null gekürzt werden. Das wird es künftig nicht mehr geben.

Ab 2017 gilt folgende Regel: Einkommen, das über der Grenze von monatlich 450 Euro oder 6300 Euro jährlich liegt, wird nur zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Zudem wird der höchste Wert des Bruttoverdienstes der letzten 15 Jahre, der sogenannte Hinzuverdienstdeckel, berücksichtigt.

### Die Beitragsbemessungsgrenze steigt

Die Beitragsbemessungsgrenze (BMG) für die Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt im Westen von 6200 auf 6350 Euro Brutto-Monatseinkommen, im Osten von 5400 auf 5700 Euro. Für den darüber liegenden Lohn müssen keine Beiträge an diese Sozialversicherungen abgeführt werden. In der Kranken- und Pflegeversicherung gibt es eine bundeseinheitliche BMG: 2017 steigt sie auf monatlich 4.350 Euro. Für die Krankenversicherung gibt es eine zweite wichtige Einkommensgröße: die Jahresarbeitsentgeltgrenze. Sie legt die Höhe fest, bis zu der Arbeitnehmer Pflichtmitglied sind. Für 2017 gilt eine Grenze von 57.600 Euro, ab der



Dieses Jahr freuen sich Arbeitnehmer über einen zusätzlichen Feiertag – der Reformationstag ist einmalig bundesweit ein Feiertag. Bild: RRF, fotolia.com

Arbeitnehmer sich privat versichern können.

### Hartz IV-Empfänger bekommen mehr Geld

Für Erwachsene und leistungsberechtigte Schulkinder unter 14 Jahren gibt es ab Januar 2017 mehr Geld: Für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren steigt der Regelsatz von 270 auf 291 Euro, für Erwachsene von 404 auf 409 Euro. Für Paare zahlt der Staat künftig 368 statt 364 Euro. Jugendliche von 14 bis 18 Jahren erhalten wie Erwachsene fünf Euro mehr im Monat und damit 311 Euro. Für Vorschulkinder ist keine Erhöhung geplant.

### Neue Vorschriften für die Steuererklärung

Ab dem Steuerjahr 2017 gibt es neue Fristen für Steuererklärungen: Diese müssen dann erst bis zum 31. Juli des Folgejahres beim Finanzamt eingehen, für die Steuererklärung 2017 also bis 31. Juli 2018. Wird ein Steuerberater beauftragt, hat dieser künftig bis zum 28./29. Februar des übernächsten Jahres

Zeit, für die Steuererklärung 2017 ist der 28./29. Februar 2019 Fristende.

Mit der Verlängerung der Abgabefristen werden auch die Verspätungszuschläge neu geregelt. Künftig müssen mit der Steuererklärung auch keine Belege mehr eingereicht werden. Das Finanzamt kann die Unterlagen aber bei Bedarf anfordern. Damit wird aus einer Belegvorlagepflicht eine Belegvorhaltpflicht.

### Vereinfachung bei Spendenquittungen

Wer Spenden oder Mitgliedsbeiträge als Sonderausgaben steuerlich geltend machen will, musste bisher dem Finanzamt einen Spendennachweis vorlegen. Bei Spenden bis 200 Euro und im Katastrophenfall reichte ein „vereinfachter Nachweis“, zum Beispiel ein PC-Ausdruck der Buchungsbestätigung. Künftig muss man diese Nachweise nur noch abgeben, wenn Sie das Finanzamt dazu auffordert. Das Finanzamt kann die Vorlage bis zum Jahresende verlangen, in dem der Bescheid verschickt wurde. Solange müssen Sie die Unterlagen aufbewahren.

# Die wichtigsten Steueränderungen zum Jahreswechsel 2016/2017 auf einen Blick

Der Jahreswechsel bringt alle Jahre wieder viele Änderungen im Steuerrecht mit sich. Neben wichtigen Änderungen, die am 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind, stellen wir Ihnen nachfolgend auch einige geplante Änderungen vor.



Die E-Mobilität wird durch eine 10-jährige Befreiung von der Kfz-Steuer gefördert.

Foto: Jürgen Fälchle, fotolia.com

## Registrierkassen

Ab 1.1.2017 müssen viele digitale Aufzeichnungsgeräte aufgerüstet sein. Denn bereits mit der sog. Kassenrichtlinie 2010 hat die Finanzverwaltung erhöhte Anforderungen insbesondere an elektronische Kassen festgelegt. Die darin enthaltene Übergangsregelung lief am 31.12.2016 ab.

Neben Registrierkassen sind auch Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxametern oder Wegstreckenzählern betroffen. Alle steuerlich relevanten Einzeldaten müssen unveränderbar und vollständig aufgezeichnet und aufbewahrt werden. Zudem gilt es aber auch die Auswertungs- und Programmierdaten oder erfolgte Änderungen der Stammdaten zu speichern. Das Benutzerhandbuch, Anleitungen, Programmierprotokolle etc. sind aufzubewahren.

Aktuell ist zudem ein sog. Kassengesetz verabschiedet worden. Darin werden die Anforderungen nochmals erhöht, mit dem Ziel, insbesondere eine latent drohende Steuerverkürzung bei Bargeschäften zu mindern. Diese Änderungen werden aber frühestens ab 2020 Wirkung entfalten.

## Kfz-Steuer

Die E-Mobilität wird durch eine 10-jährige Befreiung von der Kfz-Steuer gefördert (Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität im Straßenverkehr). Das gilt auch für eine Elektro-Umrüstung. Zudem bleibt auch die Aufladung der Batterie eines Elektroautos im Betrieb des Arbeitgebers steuerfrei, sofern der Vorteil zusätzlich zu geschuldetem Arbeitslohn gewährt wird. Eine Kaufprämie kann seit Juli 2016 für E-Autos beantragt werden; für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge wird dieser Umweltbonus in Höhe von 4.000 EUR bzw. für Plug-in-Hybride in Höhe von 3.000 EUR als direkte Förderung vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) ausbezahlt.

## Bürokratieabbau

Nachdem ein erster Schritt bereits in 2015 getan wurde, soll in 2017 ein weiterer Schritt erfolgen, der die ausufernde Bürokratie etwas zurückdrängen wird. Profitieren vom Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG II) soll vor allem die mittelständische Wirtschaft. Geplant sind:

ein Wegfall der Aufbewahrungspflicht für Lieferscheine; die Anhebung der Betragsgrenze für eine quartalsweise Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen von 4.000 auf 5.000 Euro; eine Erhöhung

des Schwellenwerts für umsatzsteuerliche Kleinbetragsrechnungen von 150 auf 200 Euro; eine vereinfachte Fälligkeitsregelung für Sozialversicherungsbeiträge.

## Einkommensteuertarif

Der Einkommensteuertarif soll ab 2017 angepasst und damit die sogenannte kalte Progression abgebaut werden. Dazu ist auch eine Erhöhung der persönlichen Grundfreibeträge vorgesehen. In 2017 soll der Grundfreibetrag von 8.652 auf 8.820 Euro steigen.

Dies ist im Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen geregelt.

## Betriebliche Altersversorgung

Mit einem Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (kurz: Betriebsrentenstärkungsgesetz) soll das zweite Standbein der Altersversorgung ausgebaut werden; dies vor allem in kleineren Unternehmen bzw. für Geringverdiener. Dazu sollen künftig in Tarifverträgen reine Beitragszusagen vereinbart und rechtssichere Modelle mit einer automatischen Entgeltumwandlung, verbunden mit einer Widerspruchsmöglichkeit (Options- bzw. Opting-Out-Modell), vereinbart werden können. Für alle externen Durchführungswege ist eine einheitliche prozentuale Grenze für die Steuerfreiheit geplant; diese wird 7 % der Beitragsbemessungsgrenze betragen.

Durch sozialrechtliche Anreize soll die betriebliche Altersversorgung für Geringverdiener künftig attraktiver sein; so könnte diese nicht mehr voll auf die Grundsicherung im Alter angerechnet werden. Auch wird es dazu eine steuerliche Förderung bei den Arbeitgebern geben. Dieser Förderbetrag wird 30 % des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags, höchstens 144 EUR im Kalenderjahr betragen. Geplant ist zudem, die Riester-Rente zu vereinfachen und zu optimieren sowie die Grundzulage auf 165 EUR zu erhöhen.

# Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

## Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten

Werden von der gesetzlichen Krankenkasse im Rahmen eines Bonusprogramms zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens Kosten für Gesundheitsmaßnahmen erstattet, die nicht im regulären Versicherungsumfang enthalten und damit von den Versicherten vorab privat finanziert worden sind, handelt es sich bei dieser Kostenerstattung um eine Leistung der Krankenkasse und nicht um eine Beitragsrückerstattung. Die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge sind daher nicht um den Betrag der Kostenerstattung zu mindern.

Eine solche Leistung der Krankenkasse liegt nur in den Fällen vor, bei denen nach den konkreten Bonusmodellbestimmungen durch den Versicherten vorab Kosten für zusätzliche Gesundheitsmaßnahmen aufgewendet werden müssen, die anschließend aufgrund eines Kostennachweises erstattet werden. Nicht davon umfasst sind dagegen Programme, die lediglich die Durchführung bestimmter Gesundheitsmaßnahmen oder ein bestimmtes Handeln der Versicherten als Voraussetzung für eine Bonusleistung vorsehen, selbst wenn diese Maßnahmen mit Aufwand beim Versicherten verbunden sind.

Die vom BFH in seiner Entscheidung vertretenen Grundsätze zur steuerlichen Behandlung von Bonusleistungen der gesetzlichen Krankenkasse finden auf noch offene Fälle Anwendung, soweit bei ihnen eine wie im Streitfall vorliegende Form der Kostenerstattung von vom Versicherten selbstgetragenen Kosten für Gesundheits-

maßnahmen vorliegt. Leistungen aufgrund anderer Bonusprogramme sind hingegen entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung weiterhin als Beitragsrückerstattungen zu qualifizieren.

## Selbst getragene Krankheitskosten können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden

Im Urteilsfall hatte der Kläger für sich und seine Töchter einen Krankenversicherungsschutz vereinbart, für den er aufgrund entsprechender Selbstbehalte geringere Versicherungsbeiträge zu zahlen hatte. Die von ihm getragenen tatsächlichen krankheitsbedingten Aufwendungen machte der Kläger bei seiner Einkommensteuererklärung geltend. Weder das Finanzamt noch das Finanzgericht ließen im Streitfall indes einen Abzug der Kosten zu.

Der BFH sah das ebenso und versagte die steuerliche Berücksichtigung der Krankheitskosten des Klägers. Weil die Selbstbeteiligung keine Gegenleistung für die Erlangung des Versicherungsschutzes darstelle, sei sie kein Beitrag zu einer Krankenversicherung und könne daher nicht als Sonderausgabe abgezogen werden. Die selbst getragenen Krankheitskosten seien zwar außergewöhnli-

che Belastungen. Da im Streitfall die Aufwendungen die zumutbare Eigenbelastung wegen der Höhe der Einkünfte des Klägers nicht überschritten hätten, komme ein Abzug nicht in Betracht.

Eine darüber hinausgehende steuerliche Berücksichtigung des Selbstbehalts lehnt der BFH ab. Diese sei auch nicht durch das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums geboten. Denn dieser Grundsatz gewährleiste, wie bereits das Bundesverfassungsgericht entschieden habe, dem Steuerpflichtigen keinen Schutz des Lebensstandards auf Sozialversicherungs-, sondern lediglich auf Sozialhilfeniveau. Die Aufwendungen für Krankheitskosten im Rahmen von Selbstbehalten seien aber nicht Teil des sozialhilferechtlich gewährleisteten Leistungsniveaus.

## Kein Abzugsverbot bei der Einladung von Geschäftsfreunden zu einem Gartenfest

Betriebsausgaben für die Bewirtung und Unterhaltung von Geschäftsfreunden im Rahmen eines Gartenfests fallen nicht zwingend unter das Abzugsverbot (sog. besondere Repräsentationsaufwendungen), wie der BFH entschieden hat.

Es werden neben im Gesetz ausdrücklich genannten Regelbeispielen wie Auf-

## Abgabe-/Zahlungstermine „Steuern“

Monat	Ust-Voranmeldung*	LSt/KiSt	Est-VZ	GewSt-VZ	KSt-VZ
	Abgabetermin/Zahlung	Abgabetermin/Zahlung	Zahlung	Zahlung	Zahlung
1/2017	10.02.17	10.02.17			
2/2017	10.03.17	10.03.17			
3/2017	10.04.17	10.04.17			
I/2017	10.04.17	10.04.17	10.03.17	16.02.17	10.03.17
4/2017	11.05.17	11.05.17			
5/2017	10.06.17	10.06.17			
6/2017	10.07.17	10.07.17			
II/2017	10.07.17	10.07.17	10.06.17	15.05.17	10.06.17

\*Bei Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung einen Monat später.

## Abgeltungssteuer soll wieder wegfallen

Die Pauschalsteuer auf Zinsen und Dividenden galt als Notlösung gegen Schwarzgeld. Sie könnte bald abgeschafft werden. Aber zu mehr Geld für den Staat und höheren Lasten für Reiche soll das nicht führen. Aber so einfach, wie ein Wegfall der Sondersteuer auf Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne klingt, ist es nicht. Die Konsequenzen sind weitreichend. Ob unterm Strich die erhofften Mehreinnahmen fließen und Reiche stärker zur Kasse gebeten werden, ist mehr als fraglich.

Geht es nach den Parteien, sollen Zinsen und Dividenden wieder nach dem individuellen Einkommensteuersatz belastet werden. Was bedeutet, dass Kleinsparerer, die fürs Alter vorsorgen, Zinseinkünfte voll versteuern müssen. Da die Zinsen in Zukunft wieder steigen dürften und der individuelle Steuersatz meist über 25 Prozent liegt, wäre das ein Minus-Geschäft für Normalbürger. Auch für Unternehmen und Aktionäre ergeben sich Konsequenzen, wenn eine zu starke Belastung ausgeschütteter Gewinne vermieden werden soll. Das „Halbeinkünfteverfahren“ fiel mit der Abgeltungssteuer weg, könnte aber wieder aktiviert werden. Letztlich müsste die komplette Unternehmensbesteuerung auf den Prüfstand - wieder einmal.

# Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

wendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten auch Aufwendungen für „ähnliche Zwecke“ erfasst. Das Abzugsverbot soll Steuer-gerechtigkeit verwirklichen. Es erfasst auch Aufwendungen, die ausschließlich der Unterhaltung und Bewirtung der Geschäftsfreunde dienen.

Im Streitfall hatte eine Rechtsanwaltskanzlei in mehreren Jahren sog. „Herrenabende“ im Garten des Wohngrundstücks des namensgebenden Partners veranstaltet, bei denen jeweils bis zu 358 Gäste für Gesamtkosten zwischen 20.500 Euro und 22.800 Euro unterhalten und bewirtet wurden. Das Finanzgericht hatte das Abzugsverbot bejaht, weil die Veranstaltungen „Eventcharakter“ gehabt hätten, ein geschlossener Teilnehmerkreis vorgelegen habe und die Gäste sich durch die Einladung in ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung bestätigt fühlen durften.

Dies hielt der BFH nicht für ausreichend. Nach dem Urteil des BFH muss sich aus der Veranstaltung und ihrer Durchführung ergeben, dass Aufwendungen für eine überflüssige und unangemessene Unterhaltung und Repräsentation getragen werden. Die bloße Annahme eines Eventcharakters reicht hierfür nicht aus, da die unter das Abzugsverbot fallenden Aufwendungen für „ähnliche Zwecke“ wie bei den Regelbeispielen unüblich sein müssen. Dies kann aufgrund eines besonderen Ortes der Veranstaltung oder der Art und Weise der Unterhaltung der Gäste der Fall sein. Der BFH hat im Streitfall das Urteil des FG aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Das FG hat im zweiten Rechtsgang zu prüfen, ob die Art und Durchführung der „Herrenabende“ den Schluss zulässt, dass diese sich von „gewöhnlichen Gartenfesten“ abheben und mit der Einladung zu einer Segelregatta oder Jagdgesellschaft vergleichbar sind.

## Umzugskosten: Höhere Pauschalen

Arbeitnehmer können Ausgaben für einen berufsbedingten Umzug als Werbungskosten geltend machen. Für Umzüge ab März 2016 hat das BMF höhere Umzugspauschalen festgelegt. Wechseln Arbeitnehmer ihren Job, werden sie versetzt oder haben sie andere berufsbedingte Umzugsgründe, sind die damit verbundenen Umzugsausgaben als

Werbungskosten absetzbar. Dabei geht es beispielsweise um Beförderungskosten für das Umzugsgut, um Reisekosten, Mietentschädigungen oder Ausgaben für die Wohnungssuche.

Daneben fallen weitere und in der Regel kleinere Ausgaben an, etwa für Schönheitsreparaturen in der alten Wohnung, neue Telefonanschlüsse oder Ummeldengebühren für den Pkw. Arbeitnehmer können solche Aufwendungen mit den tatsächlichen Kosten geltend machen oder Pauschalen nutzen. Diese Pauschalen für sonstige Umzugsauslagen fallen gar nicht so knapp aus, sparen bürokratischen Aufwand und wurden gerade erhöht. Ist beispielsweise ein Ehepaar mit zwei Kindern im Oktober 2016 umgezogen, können pauschal 2.151 Euro berücksichtigt werden. Außerdem wurden für umzugsbedingten Nachhilfeunterricht die Höchstbeträge angehoben.

Die Pauschalen und andere Umzugskosten können Arbeitnehmer nur bei berufsbedingten Umzügen als Werbungskosten geltend machen. Auch bei privaten Umzügen sind Speditions- und andere Umzugskosten bis zur Höhe von 20.000 Euro im Jahr als sogenannte haushaltsnahe Dienstleistungen absetzbar. Davon verringern 20 %, maximal 4.000 Euro, unmittelbar die Steuerschuld. Voraussetzung sind allerdings unbare Zahlungen.

## Was gilt, wenn Arbeitnehmer wegen Schnee zu spät kommen?

Kommt ein Mitarbeiter wegen schlechten Wetters zu spät oder gar nicht zur Arbeit, ist das kein „in seiner Person liegender Grund“, folglich hat er keinen Anspruch auf Lohn. Das hat das Bundesarbeitsgericht bereits 1982 entschieden (Az. 5 AZR 283/80).

Im konkreten Fall hatten heftige Schneefälle mit Schneeverwehungen dazu geführt, dass Straßen teilweise gesperrt wurden. Daher konnte der Arbeitnehmer, ein Konstrukteur, nicht zur Arbeit kommen. Sein Chef bot ihm an, die ausgefallene Zeit nachzuarbeiten oder Urlaub zu nehmen. Das jedoch lehnte der Konstrukteur ab und klagte bis zum Bundesarbeitsgericht, ohne Erfolg: Da der Schnee alle Menschen in der Region betroffen habe, habe kein in der Person des Arbeitnehmers liegender Hinderungsgrund vorgelegen, urteilten die Richter.

Bevor Arbeitgeber einem Mitarbeiter wegen Verspätung den Lohn kürzen, sollten sie jedoch im Tarifvertrag prüfen, ob dort explizit abweichende Regelungen für diesen Fall festgelegt sind.

Der Arbeitgeber kann nicht verlangen, dass ein verspätet eingetroffener Mitarbeiter am selben Tag länger in der Arbeit bleibt. Schließlich können nicht alle Arbeitnehmer ihren Feierabend spontan nach hinten schieben, etwa wenn sie mit anderen eine Fahrgemeinschaft bilden oder Kinder aus der Kita abholen müssen. In diesem Fall kann der Arbeitgeber aber den Lohn kürzen.

## Online-Verkäufer müssen für falsche Angaben haften

Händler, die ihre Produkte im Internet über Verkaufsplattformen wie Amazon Marketplace anbieten, haften auch für Angaben, die sie nicht selbst gemacht haben. Das geht aus zwei Urteilen des Bundesgerichtshofs (BGH) hervor, die jetzt veröffentlicht wurden.

In dem einen Fall stand neben einer Armbanduhr für 19,90 Euro als „unverbindliche Preisempfehlung“ durchgestrichen ein Preis von 39,90 Euro, dazu der Hinweis „Sie sparen: EUR 20,00 (50%)“. Diese Angabe macht nicht der Verkäufer, sondern Amazon.

Ein Mitbewerber verklagte den Anbieter, weil die Uhr zu dem Zeitpunkt ein Auslaufmodell war, das in den Preislisten des Fachhandels nicht mehr geführt wurde. Der angebliche Herstellerpreis führe Verbraucher in die Irre. Der BGH sah den Verkäufer in der Pflicht: Ihm habe klar sein müssen, dass er auf der Plattform die Gestaltung seines Angebots nicht voll beherrschen könne. Eine regelmäßige Kontrolle könne daher erwartet werden.

Ganz ähnlich entschieden die Karlsruher Richter im Fall eines Händlers, in dem ein unbekannter anderer Händler zu der angebotenen Computermaus einen falschen Markennamen dazugeschrieben hatte. Der Markeninhaber klagte, mit Erfolg. Der Anbieter habe eine „Überwachungs- und Prüfungspflicht“, urteilten die BGH-Richter.

# Grunderneuerung der Pflegeversicherung

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) treten in der Pflegeversicherung viele Änderungen in Kraft. Es ist die größte Pflegereform aller Zeiten.

Eine der Wichtigsten: Aus den bisher drei Pflegestufen werden fünf Pflegegrade. Doch was bedeutet das für die Leistungshöhe und welche Voraussetzungen sind zukünftig für den Erhalt eines Pflegegrades erforderlich?



Das Pflegestärkungsgesetz II ist die größte Pflegereform aller Zeiten.

Foto: Karin & Uwe Annas, fotolia.com

Hilfebedarf bei Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftlicher Versorgung erfasst.

## Warum ab 2017 Pflegegrade statt Pflegestufen?

Lange Zeit hat die deutsche Pflegeversicherung insbesondere die vielen Menschen mit Demenz benachteiligt, die körperlich zumeist noch gesund sind, aber dennoch viel Betreuung und Zuwendung brauchen. Sie erhielten weniger oder vor 2012 so gut wie keine Leistungen von ihren Pflegekassen.

Der Grund: In erster Linie erfuhren körperlich erkrankte Versicherte jeden Alters Unterstützung von der Pflegeversicherung. Denn nur bei körperlichen Erkrankungen und dementsprechend notwendigen Pflegehilfen bei Körperpflege, Ernährung und Bewegung durften die Pflegekassen bislang die Pflegestufen 1, 2 oder 3 und die damit verbundenen Pflegeleistungen genehmigen.

Schrittweise hat der Gesetzgeber seit 2012 daher immer mehr Pflegeleistungen für Demenzkranke und andere Menschen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz wie psychisch Kranke oder geistig Behinderte eingeführt.

Das Pflegestärkungsgesetz II bringt ab 2017 endlich eine völlige leistungsrechtliche Gleichstellung von demenzkranken und körperlich erkrankten Pflegebedürftigen: Dann werden Demenzkranke und körperlich Pflegebedürftige, die den gleichen Pflegegrad erhalten und somit ähnlich selbstständig oder unselbstständig eingeschätzt werden, Anspruch auf die gleichen Leistungen ihrer Pflegekassen haben.

## Pflegestufen umrechnen

Bei der Umwandlung einer Pflegestufe in einen Pflegegrad zum 01.01.2017 soll niemand schlechter gestellt werden, dafür sorgt der sogenannte Bestandschutz. Die Umwandlung der Pflegestufen in Pflegegrade erfolgt auf Basis eines gesetzlich geregelten Systems, das neben der vorhandenen Pflegestufe auch von der eingeschränkten Alltagskompetenz abhängt.

## Aus drei Pflegestufen werden fünf Pflegegrade

Im Zuge der Pflegereform 2016/2017 werden die gesetzlich definierten Pflegestufen 1, 2 und 3 in die neuen Pflegegrade 1, 2, 3, 4 und 5 umgewandelt. Diese Überleitung ist in § 140 Sozialgesetzbuch Elf (SGB XI) verankert. Ab 2017 werden Pflegebedürftige und Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz wie Demenzkranke, längerfristig psychisch Erkrankte oder geistig Behinderte je nach ihrer noch vorhandenen Selbstständigkeit in fünf Pflegegrade 1, 2, 3, 4 und 5 eingestuft und erhalten entsprechende Leistungen aus der Pflegeversicherung. Die drei Pflegestufen sowie die Anerkennung von eingeschränkter Alltagskompetenz z. B. von Demenzkranken („Pflegestufe 0“) werden durch die Pflegegrade ersetzt.

## Das neue Prüfverfahren

Mit dem neuen Prüfverfahren NBA („Neues Begutachtungsassessment“) werden Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder anderer Prüforganisationen ab 2017 alle neuen Antragsteller auf

Pflegeleistungen persönlich anhand eines Fragenkatalogs auf den Grad ihrer noch vorhandenen Selbstständigkeit hin überprüfen. Entsprechend des Gutachtens entscheidet dann die zuständige Pflegekasse, ob sie ihrem Versicherten einen Pflegegrad zubilligt oder seinen Antrag ablehnt.

## Wie läuft die Begutachtung nach dem neuen Verfahren ab?

Das Maß für die Einschätzung von Pflegebedürftigkeit soll zukünftig der Grad der Selbstständigkeit eines Menschen sein, also wie selbstständig er ohne Hilfe und Unterstützung von anderen sein Leben führen kann. Hierfür gibt der Gutachter seine Einschätzung ab. Sechs Lebensbereiche sind dabei von Bedeutung: Mobilität, geistige und kommunikative Fähigkeiten, Verhalten, Selbstversorgung, Umgang mit Erkrankungen und Belastungen, soziale Kontakte.

In jedem Bereich werden je nach Stärke der Beeinträchtigung Punkte vergeben, die am Ende zusammengezählt werden. Die Gesamtpunktzahl entscheidet über den Pflegegrad. Bei der bisherigen Einstufung in Pflegestufen wird nur der

## Wer muss Eis und Schnee beseitigen?

Die Beseitigung von Schnee und Eis ist in der Regel Aufgabe des Grundstückseigentümers oder Vermieters, denn diesem obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Mieter müssen nur dann Schnee räumen, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich vereinbart wurde. Zur Übertragung der Verkehrssicherungspflicht reicht es nicht aus, wenn die Räum- und Streupflicht in der Hausordnung geregelt ist.

Der Vermieter muss aber nicht selbst zu Schippe und Streumitteln greifen. Er kann die Arbeiten durch einen Hausmeister erledigen lassen oder einen gewerblichen Räumdienst oder Hausmeisterdienst beauftragen und dadurch seine Verkehrssicherungspflicht erfüllen. Die anfallenden Kosten können als Betriebskosten auf den Mieter umgelegt werden, sofern dies im Mietvertrag vereinbart ist.

Aber auch wenn der Vermieter seine Verkehrssicherungspflicht auf den Mieter abwälzt, muss er kontrollieren, ob der Mieter seinen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Wenn er dies nicht tut und der Mieter nur unzureichend geräumt oder gestreut hat, haftet der Vermieter unter Umständen im Schadensfall. Grundsätzlich muss der Streupflichtige einige Vorgaben beachten. Diese finden sich meistens in städtischen Satzungen.

Werktags muss der Winterdienst in der Regel von 7 Uhr bis 20 Uhr geleistet werden, an Sonn- und Feiertagen ab 8 beziehungsweise 9 Uhr. An Orten mit hohem Publikumsaufkommen (zum Beispiel Kneipen, Restaurants oder Kinos) muss noch bis in die späten Abendstunden geräumt und gestreut werden.

Geräumt und gestreut werden müssen der Bürgersteig, der Hauseingang sowie die Wege zu Mülltonnen und Garagen. Die Gehwege vor dem Haus müssen mindestens auf einer Breite von einem Meter vom Schnee befreit werden, so dass zwei Fußgänger aneinander vorbeigehen können. Auf Hauptverkehrs- und Geschäftsstraßen muss ein mindestens eineinhalb Meter breiter Streifen geräumt werden. Wege zu Mülltonnen oder Garagen müssen auf einer Breite von mindestens einem halben Meter begehbar gemacht werden.

Bei Glatteisbildung besteht sofortige Streupflicht. In vielen Städten sind Auftaubeschleuniger wie Salz oder Harnstoff verboten, empfohlen werden hingegen Sand oder Granulat. Je nach Witterungsverhältnissen muss im Laufe des Tages auch mehrmals geräumt und gestreut werden. Wenn die Schneebeseitigung wegen anhaltenden Schneefalls sinnlos ist, entfällt die Räumspflicht. Im Streitfall muss der Streupflichtige hierfür jedoch den Nachweis erbringen, wenn er sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, er habe seine Verkehrssicherungspflicht verletzt.

Wenn der Mieter laut Mietvertrag für den Winterdienst verantwortlich, jedoch verhindert ist, muss er sich um eine Vertretung kümmern und der Vermieter muss die benötigten Geräte und Material zur Verfügung stellen.

Kommt es aufgrund der Eisglätte zu einem Unfall, kann der gestürzte Passant unter Umständen Schadensersatz und Schmerzensgeld verlangen, wenn die Räumpflichten an der Unfallstelle nicht eingehalten wurden. Hat der betroffene Passant jedoch leichtfertig gehandelt und sich bewusst auf das Glatteis begeben, kann ihm gegebenenfalls ein Mitverschulden angerechnet werden, auch wenn eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht festgestellt werden konnte.

## Warum Sie in der Verkehrskontrolle auf gar keinen Fall pusten sollten

Autofahrer sollten sich gut überlegen, ob sie bei einer Verkehrskontrolle dem Atem-Alkoholtest zustimmen. Zwingen kann die Polizei sie nicht.

Stellen Sie sich vor, Sie haben auf einer Feier zwei oder drei Gläser Bier getrunken. Sie fahren nach Hause, doch auf halbem Weg geraten Sie in eine Polizeikontrolle. Wer jetzt nicht nervös wird, muss Nerven haben wie Stahlseile.

Waren die zwei halben Liter Pils schon zu viel für die Promille-Grenze von 0,5 Prozent? Habe ich eine Fahne? Was mache ich nur, wenn die Polizei verlangt, dass ich jetzt pusten muss?

Lehnen Sie ab. Man ist gesetzlich nicht verpflichtet, einem Atemalkoholtest zuzustimmen. Die Polizei dürfe einen Fahrer nicht dazu zwingen.

Zumal der Atemalkoholwert überhaupt keine rechtliche Rolle spiele. Entscheidend dafür, ob ein Fahrzeugführer noch geeignet ist, ein Fahrzeug zu fahren, ist der Blutalkoholwert. Der Atemalkoholwert liefert lediglich einen relativ genauen Anhaltspunkt.

Gerichtlich verwertbar ist der Atemalkoholtest nur in Bußgeldsachen. Für ein Strafverfahren kann dagegen allenfalls eine Blutalkohol-Untersuchung herangezogen werden, doch auch diese darf die Polizei nicht immer ohne weiteres vornehmen.

## Impressum:

Herausgeber:  
media select gmbh, Konzepte für Werbung und Vertrieb, Schulungen und Seminare,  
D-94034 Passau, Neue Rieser Straße 2  
Der redaktionelle Inhalt wurde nach bestem Wissen erarbeitet. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts ist ausgeschlossen.  
DATAC Buchführungsbüros sind selbständige Buchhalter im Sinne des § 6 Nr. 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes.

© Datac AG - Nachdruck verboten

**prokont**  
Professionelle Buchführung

Schittko & Sakalowski GbR | Gartenstraße 8 | 77746 Schutterwald  
Telefon 0781 28428 - 0 | Fax 0781 28428 - 28  
eMail prokont@datac.de | www.prokont.de

... kostensenkend, unabhängig, einfach clever.

prokont ist ein Unternehmen im DATAC Franchiseverbund und arbeitet nach den Vorschriften des § 6 Nr. 3 und 4 StBerG.